

Beitragsordnung des Verkehrsvereins Undeloh und Umgebung e.V.

§ 1 Grundsatz

- a) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- b) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht / Fälligkeit

- a) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen.
- b) Das Kalenderjahr gilt als Beitragsjahr.
- c) Die Beitragszahlung ist im ersten Quartal des Beitragsjahres fällig und zwar zum 31.03. Die Zahlung des Beitrages kann jedoch auch in 2 Raten erfolgen und zwar spätestens zum 31.03. und zum 30.06. des jeweiligen Beitragsjahres.
- d) Wer im Laufe eines Beitragsjahres Mitglied des Verkehrsvereins wird, schuldet den Beitrag für das volle Beitragsjahr.
- e) Ist der erste Teilbeitrag nicht bis zum 31.03. des Beitragsjahres beim Verkehrsverein eingegangen, wird sofort der gesamte Betrag fällig.
- f) Der Verkehrsverein ist berechtigt, das säumige Mitglied zu mahnen und je Mahnschreiben eine Gebühr von 5,00 € zu erheben. Zwischen aufeinanderfolgender Mahnschreiben müssen mindestens 14 Tage liegen.
- g) Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto bei der

Volksbank Lüneburger Heide eG
IBAN: DE36 2406 0300 4140 2731 00
BIC: GENODEF1NBU

§ 3 Beschlüsse

- a) Die Änderung der Beitragssätze gemäß § 4 dieser Beitragsordnung beschließen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Die geänderten Beiträge werden im ersten Quartal des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 4 Beiträge

a) Die Beitragshöhe richtet sich nach folgender Tabelle:

Grundbeitrag	35,00 €
Zuzüglich:	
Vermieter von Betten: 1. – 20. Bett je Bett ab 21. Bett je Bett	35,00 € 25,00 €
Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäuser, je Ferienwohnung bzw. je Ferienhaus	105,00 €
Werbeetat je Bett Je Ferienwohnung, je Ferienhaus werden 3 Betten angesetzt	4,00 €
Kutschfahrer	80,00 €
Unternehmen /Geschäftsleute	90,00 €
Fördermitglieder schulden nur den Grundbeitrag	35,00 €

- b) Bei Zweitmitgliedschaft in einem anderen Verkehrsverein wird der volle Grundbeitrag sowie 50% des anfallenden Bettengeldes sowie der Zusatzbeiträge in Rechnung gestellt.
- c) Ehrenmitglieder gemäß § 6 der Satzung zahlen keine Beiträge.
- d) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
- e) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 5 Informationspflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied das Betten oder Ferienwohnungen vermietet ist verpflichtet, dem Verkehrsverein Auskunft über die von ihm in dem Beitragsjahr vorausgehendem Kalenderjahr die Anzahl der Übernachtungsplätze – Betten – oder / und die Anzahl der Ferienwohnungen und Ferienhäuser mitzuteilen.
- b) Jedes Mitglied hat Änderungen der persönlichen Angaben schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 6 Verstöße

Sollte ein Mitglied seiner Beitragspflicht oder Informationspflicht nicht nachkommen, so kann eine Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 5 der Satzung erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.10.2021 verabschiedet und tritt am gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Verkehrsvereins Undeloh und Umgebung e.V. vom 09.01.2002.